

Bekämpfung der PRRS

Gesetzliche Vorgaben

TVL-Frühjahrstagung
Luzern, 18. April 2013



Auszurottende Seuche

Tierseuchenverordnung vom 27. Juni 1995

Art. 3 Auszurottende Seuchen

Als auszurottende Seuchen gelten folgende Tierkrankheiten:

obis. Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom;

Art. 6 Begriffe und Abkürzungen

Die folgenden Ausdrücke bedeuten:

n. **Ausrotten**: eine Seuche so auslöschen, dass weder kranke Tiere noch Tiere, die Träger des Seuchenerregers sind, zurückbleiben;



Abortuntersuchungen

Art. 129 Abklärung von Abortursachen

- 1 Der Tierhalter meldet ... jedes Verwerfen von Tieren der Schaf-, Ziegen-, und Schweinegattung einem Tierarzt.
- 2 Der Tierarzt muss eine Untersuchung durchführen, wenn sich ein Abort in einem Händlerstall oder während der Sömmerung ereignet hat und wenn in einem Klautierbestand mehr als ein Tier innert vier Monaten verworfen hat.
- 3 Die Untersuchung umfasst:
 - c. bei Schweinen: *Brucella suis*, Porcines reproduktives und respiratorisches Syndrom.
- 4 Der Tierarzt veranlasst die Untersuchung von Nachgeburten und abortierten Föten.



Überwachung durch Stichproben

Art. 130 Überwachung des schweizerischen Tierbestandes

- 1 Der schweizerische Tierbestand wird mittels Stichproben der Bestände oder der Tiere überwacht.
- 2 Die Erhebung der Stichproben dient der Bestätigung, dass die Schweiz frei von einer auszurottenden Seuche ist.
- 3 Das BVET bestimmt nach Anhören der Kantone:
 - a. in welchen Zeitabständen die Stichproben zu erheben sind;
 - b. die notwendige Grösse der Stichprobe;
 - c. welches Untersuchungsverfahren angewandt und welches Probematerial entnommen wird;
 - d. die Laboratorien, in denen die Stichproben untersucht werden.



Faldefinition

Art. 182 Diagnose

¹ Das porcine reproduktive und respiratorische Syndrom (PRRS) liegt vor, wenn:

- a. die serologische Untersuchung in einem Schweinebestand bei mehr als einem Tier einen positiven Befund ergeben hat; oder
- b. das PRRS-Virus nachgewiesen wurde.

² Die Inkubationszeit beträgt 21 Tage.



PRRS-Freiheit

Art. 183 Amtliche Anerkennung

Alle Schweinebestände gelten als amtlich anerkannt PRRS-frei. Im Verdachts- oder Seuchenfall wird dem betroffenen Bestand die Anerkennung bis zur Aufhebung der Sperre entzogen.



Definition Verdachtsfall

Art. 184 Verdachtsfall und Meldepflicht

¹ Verdacht auf PRRS liegt vor, wenn:

- a. sich vermehrt **Aborte oder Frühgeburten** ereignen;
- b. über mehrere Wochen gehäuft **Saugferkelverluste** (mehr als 15 %) auftreten;
- c. gehäuft **Todesfälle bei Muttersauen** festgestellt werden;
- d. ein **Abfall der Mastleistung** um mehr als 20 Prozent beobachtet wird; oder
- e. die **serologische Untersuchung bei einem Tier** einen **positiven Befund** ergeben hat.

² Die Untersuchungslaboratorien melden dem Kantonstierarzt positive Befunde auf PRRS.



Massnahmen Verdachtsfall (1)

Art. 185 Massnahmen im Verdachtsfall

¹ Bei Seuchen- oder Ansteckungsverdacht auf PRRS ordnet der Kantonstierarzt über den betroffenen Bestand die **einfache Sperre 1. Grades** an.

² Er ordnet zudem folgende Massnahmen an:

- a. die **serologische Untersuchung** der betroffenen **Muttersauen**, wenn Reproduktionsstörungen aufgetreten sind;
- b. die **serologische Untersuchung** einer repräsentativen **Auswahl von über zehn Wochen alten Jungtieren**, wenn andere Bestandesprobleme aufgetreten sind;
- c. die **serologische Untersuchung** einer repräsentativen **Auswahl von Tieren aus allen Produktionseinheiten**, wenn keine Bestandesprobleme aufgetreten sind;



Massnahmen Verdachtsfall (2)

- d. die **Untersuchung zum Nachweis des Virus**, wenn die repräsentative Auswahl (Bst. b und c) aus verendeten Tieren besteht;
 - e. die **Vernichtung des Samens** von Ebern, die serologisch positiv getestet worden sind.
- ³ Die Bestimmung der repräsentativen Auswahl (Abs. 2 Bst. b und c) erfolgt nach Rücksprache mit dem BVET aufgrund der Bestandesdaten.
- ⁴ Der Kantonstierarzt hebt die Sperre auf, wenn die Untersuchung der Tiere nach Absatz 2 einen negativen Befund ergeben hat.



Massnahmen Seuchenfall

Art. 185a Seuchenfall

- ¹ Der Kantonstierarzt verhängt bei Feststellung von PRRS die **einfache Sperre 1. Grades** über den verseuchten Bestand. Ausserdem ordnet er an, dass:
- a. die **positiv getesteten Tiere geschlachtet** werden;
 - b. alle **verbleibenden Tiere getestet** und gegebenenfalls geschlachtet werden;
 - c. die **Stallungen gereinigt und desinfiziert** werden.
- ² Er hebt die Sperre auf, nachdem eine **weitere serologische Untersuchung** einer repräsentativen Auswahl der verbleibenden Tiere keinen positiven Befund ergeben hat. Die Proben dürfen **frühestens 21 Tage nach Ausmerzung** des letzten verseuchten Tieres erhoben werden.



Verhinderung einer Ausdehnung

Tierseuchengesetz vom 1. Juli 1966 (TSG)

Art. 9 Grundsatz

Bund und Kantone treffen **alle Massnahmen**, die nach dem jeweiligen **Stand der Wissenschaft und der Erfahrung** angezeigt erscheinen, um das Auftreten und die Ausdehnung einer Tierseuche zu verhindern.



Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit

